Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5ten Juni 1830.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 16ten October 1823 lautend:

„Unsere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, „d. h. sackweise an alle zum Handel berechtigte Unterthanen zu $3\frac{1}{2}$ kr. „das Pfund, entweder auf den Salinen selbst oder auf andern geeigne„ten Niederlagsplätzen verkaufen.“

In Erwägung, daß bisher der Verkauf zu $3\frac{1}{2}$ kr. nur auf den Salinen statt gefunden hat, und die den Salzhändlern bewilligte Frachtvergütung den Vortheil, welchen die Landesgegenden in der Nähe der Salinen genießen, den entfernter liegenden nur zum Theil gewährt;

In weiterer Erwägung der Billigkeit, alle Unterthanen in dieser Beziehung so viel möglich gleich zu stellen;

Auf den unterthänigsten Bericht Unseres Finanzministeriums, daß in den Ueberschüssen der Salinenverwaltung die Mittel zu Deckung des hieraus entspringenden Mehraufwands liegen,

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1.

Es sind so viele Salzniederlagen zu errichten, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer solchen entfernt ist.

Art. 2.

Aus diesen Salzniederlagen soll das Pfund Salz zu $3\frac{1}{2}$ kr. verkauft werden, jedoch nur an Inländer, übrigens ohne Rücksicht, ob der Käufer zum Salzhandel berechtigt ist oder nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Verkauf darf nur in plombirten Säcken zu 1 und 2 Ctr. geschehen. Der Käufer hat keine Vergütung für den Sack noch irgend eine Nebenabgabe außer dem Salzpreis zu bezahlen, das erkaufte Quantum aber nur in so weit in Säcken zu 1 Ctr. zu fordern, als es sich nicht in Säcken zu 2 Ctr. abliefern läßt.

Art. 3.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Salzhändlern eine Entschädigung zu bewilligen, nach Maasgabe des Salzquantums, das sie am Tage der Eröffnung der öffentlichen Salzmagazine in plombirten Säcken auf dem Lager haben, und der Preisminderung, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung bei dem Verkauf im Großen eintritt.

Art. 4.

Der Zeitpunkt des Vollzugs gegenwärtiger Verordnung soll 3 Monate vor dessen wirklichem Eintritt besonders verkündet werden.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 19ten Mai 1830.

Leopold.

Vdt. von Boeckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Conscription für das Jahr 1831 betreffend.)

Da nach Vorschrift des Gesetzes die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1831 mit dem Monat Juli dieses Jahr beginnen, so werden hiermit alle Badner, welche zwischen dem 1ten Januar und letzten Dezember d. J. einschließlich das 20te Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihrer Gemeinde anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1ten September dieses Jahrs sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber die Erklärung zeitig einzureichen, daß, soferne sie durch das Loos zum Diensteintritt berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen,

widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens, solche für tauglich angesehen und wenn sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5ten October 1820. §. 4. als ungehorsam behandelt und bestraft werden sollen. Carlsruhe den 25ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Lehens-Muthungen betreffend.)

Sämmtliche Vasallen der Thron- und andern Lehen des Großherzogthums, ohne Unterschied, von welchem Lehenhofe das Lehen früher abhängig gewesen ist, werden bei dem eingetretenen trauervollen Hinscheiden des Höchstseeligen Großherzogs Ludwig hiermit und in Kraft Dieses öffentlich und bei Verwirkung des Lehens aufgefordert, binnen der Lehensconstitutionsmäßigen Frist von einem Jahr und 30 Tagen vom 4ten Mai d. J., als dem Tage der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt an gerechnet, bei Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold Justizministerium als Lehenhof, ihre inhabende Lehen, und zwar jedes für sich bestehende Lehen mittelst einer besondern eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschriebenen, auf Stempelpapier gefertigten, Vorstellung zu muthen, dabei dasjenige, was der 11te Absatz des Großherzoglichen Lehensconstitutionsedicts vom 12ten August 1807 vorschreibt, pünktlich zu beobachten, insbesondere aber:

1) eine beglaubigte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs beizulegen,
2) sämmtliche Bestandtheile des Lehens genau und gewissenhaft anzugeben,
3) bei minderjährigen Lehensfolgern das Tutorium, und:
4) die Quittungen über die bei den vormaligen Lehenhöfen entrichteten Lehenstaxen und andere Gebühren in Ur- und Abschrift beizufügen, auch:
5) sofern der Vasall nicht im Großherzogthum entweder selbst wohnt, oder einen Beamten im Lande aufgestellt hat, einen Gewalthaber dahier zu ernennen, und anher bekannt zu machen, damit auf solche Weise dem erforderlichen Geschäftsverkehr ein sicherer und unaufgehaltener Gang verschafft werde.

Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Justizministerim als Lehenhof.
In Ermanglung eines Präsidenten.
Müller. Vdt. Baurittel.

(Die Berichtigung der Verweisungen in den Landrechts-Anhangs- (Handelsrechts) Sätzen 231 und 236 auf vorhergehende Sätze betreffend.)

Der Landrechts-Anhangs-Satz 231 verweist auf die Anhangssätze 225, 226 und der Anhangssatz 236 auf die Anhangssätze 231 und 233.

Nach angestellten Erörterungen, insbesondere nach Vergleichung der Urschrift, die dem Abdruck unseres Handelsrechts zum Grunde liegt, sind diese Verweisungen nicht die entsprechenden; vielmehr beruhen dieselben auf einem in der mehrmals geänderten Zahlenfolge der Sätze sich eingeschlichenen Versehen.

Der Anhangssatz 231 hätte nemlich statt dessen auf die Anhangssätze 228 und 229, und der Anhangssatz 236 auf die Anhangssätze 232 und 234 verweisen sollen.

Um Mißverständnissen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, diese Berichtigung hiermit bekannt zu machen. Carlsruhe den 23. April 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. Baurittel.

(Das Steuerausschreiben pro 1830 betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14ten Mai 1828; Art. 1. des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen vom nemlichen Tag Art. 4. sind für das Finanzjahr 1830 bis 1831 in den durch das Gesetz vom 8ten Juli 1817 vorgeschriebenen Raten zu erheben:

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. Steuercapital
— Neunzehn Kreuzer,

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. Steuercapital
— Zwanzig drei Kreuzer,

3) die Classensteuer nach dem Gesetz vom 31sten October 1820 und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge

vom 100 fl. Steuercapital

von den beitragspflichtigen Rheinorten

—∴ Vier Kreuzer,

von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen

—∴ Zwei Kreuzer,

und die besondern, von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats- und der Standes- und Grundherrn beförstert werden:

vom 100 fl. Waldsteuercapital

—∴ Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund- Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16ten Mai 1828 zu achten.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 8ten Mai 1830.

Finanzministerium.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

(Die Erhöhung des Eingangszolls für Schwefelsäure betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 29. v. M. Nro. 561. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der bisherige Eingangszoll für die Schwefelsäure von 30 kr. für den Ctr. auf 1 fl. 40 kr. provisorisch erhöht werde; was andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Anordnung mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe den 15ten Mai 1830.

Finanzministerium.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Prämien zu Beförderung des Bergbaues betreffend.)

Um den Termin für die Vorlagen derjenigen Bergbauunternehmer, welche auf den Fonds für Prämien zu Beförderung des Bergbaues gesetzlichen Anspruch zu haben glauben, mit dem in den meisten Gruben üblichen Betriebsjahr in Einklang zu setzen, sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung die §§. 2 und 3. der diesseitigen Verordnung vom 7ten Juni 1828. Regierungsblatt S. 106. dahin abzuändern:

1) Die Auszüge aus den Betriebsrechnungen derjenigen Gruben, welche seit dem 1ten Juni 1825 eröffnet, oder im Freien gelegen waren und wieder aufgenommen worden sind, sollen für das Jahr $18\frac{29}{30}$ auf den 1ten September d. J. und eben so auch künftig für jedes Jahr spätestens auf den 1ten September des nächstfolgenden Jahrs auf die vorgeschriebene Weise vorgelegt werden.

   Diese Rechnungsauszüge müssen immer das Rechnungsjahr d. h. die 12 Monate vom 1ten Juni bis lezten Mai umfassen.

2) Das Ministerium der Finanzen behält sich vor, künftig jedes Jahr, sobald es die Vollständigkeit der Materialien erlaubt, bekannt zu machen, wie viel von dem bestimmten Fonds nach Berichtigung der Prämien für die seit dem 1ten Juni 1825 eröffneten oder wiederaufgenommenen Gruben übrig bleibt, und den Besitzern der schon vor dem 1ten Juni 1825 betriebenen Gruben einen weitern Termin zu ihren Vorlagen festzusetzen, welche gleichfalls das Rechnungsjahr vom 1ten Juni bis lezten Mai umfassen müssen.

3) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf verspätete Vorlagen wegen stattgehabter Vertheilung des Fonds keine Rücksicht genommen werden kann.

Carlsruhe den 17ten April 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker

(Den Cours der 5 Frankenstücke betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22ten vorigen Monats StMN. 472. wird die Verordnung vom 23ten Juni 1819. (Regierungsblatt Nro. XX.), nach welcher die königlich franzö-

sischen 5 Frankenstücke bei allen Cassen zu 2 fl. 19 kr. angenommen und ausgegeben werden sollen, aufgehoben und der Cours dieser Münze zu 2 fl. 20 kr. festgesetzt.

Carlsruhe den 11ten Mai 1830.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.

(Wasenmäßiges Vieh betreffend.)

Durch die Verordnung vom 27ten Merz 1818. §. 4. Regierungsblatt Nro. 7. ist befohlen, daß Niemand wasenmäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Es sind nun darüber Zweifel entstanden, was unter dem Ausdruck: wasenmäßiges Vieh, zu verstehen sey. Man findet sich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen -, Schwein- und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein lizenzirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt sind, betrifft, so geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften.

Carlsruhe den 13ten April 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesrnheit des Ministers.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums-Ertheilungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen-Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg Dr Nägele ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines demnächst erscheinenden "Lehrbuchs der Geburtshülfe zum Unterricht der Hebammen im Großherzogthum Baden" auf Dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums, jenes Werk nachzudrucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatskasse belegt werden, sondern es soll auch die Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtsmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Verkündet zu Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Geiger, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks seines „Handbuchs der Pharmacie zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Aerzte, Apotheker und Droguisten" auf Dreißig Jahre zu ertheilen gnädigst geruht.

In Gemäßheit dessen wird allen Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk zu drucken oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen.

Derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur Staatskasse belegt, sondern es soll auch die Confiskation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden. Verkündet zu Carlsruhe den 7ten Mai 1830.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers:
der Ministerial-Director
L. Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Den Stand der General-WittwenCasse im Rechnungsjahr 1828 betrff.)

Der von der Staatsanstalten-Commission vorgelegte Nachweis über den Stand der Wittwencasse im Rechnungsjahr 1828 wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22ten Februar 1830.

Ministerium des Innern.
Frh. von Berckheim.

Vdt. Jagemann.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

unterm 27ten April dem königl. preuß. Major v. Peucker, Sectionschef im königl. preuß. Kriegsministerio das Commandeurkreuz, und

unterm 4. Mai den wirklichen Staatsräthen von Gulat und Winter das Großkreuz vom Zähringer LöwenOrden, sodann

unterm 14. Mai dem königl. französ. Gesandten am Großherzoglichen Hofe, Herrn Grafen v. Montlezun den Hausorden der Treue, und

dem Großherzogl. Hessischen Oberceremonienmeister Freiherrn v. Türckheim das Commandeurkreuz, so wie

dem Kammerherrn und Forstmeister Graf Alexander von Broussel das Commandeurkreuz mit Eichenlaub vom Zähringer LöwenOrden zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 11ten April d. J. den Generallieutenant Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit zum General der Infanterie zu ernennen.

Den 12ten April Se. Hoheit den Herrn Erbgroßherzog Ludwig von Baden zum Chef des bisherigen InfanterieRegiments Markgraf Leopold, und den Generalmajor Herrn Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit zum Chef des vacanten DragonerRegiments v. Geusau zu ernennen, mit der Bestimmung, daß ersteres Regiment die Benennung: InfanterieRegiment Erbgroßherzog, und letzteres die Benennung: DragonerRegiment Markgraf Maximilian anzunehmen habe.

Den 13ten April im InfanterieRegiment Großherzog den Secondlieutenant Mayer zum Premierlieutenant zu befördern; im InfanterieRegiment Erbgroßherzog dem Premierlieutenant Scheidt, mit Wartgeld bis zu anderweiter Versorgung und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, den Austritt aus der Linie zu gestatten; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den Secondlientenant v. Reichenstein zum Premierlieutenant; im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Capitain v. Pierron zum Major; und im DragonerRegiment Markgraf Maximilian den Secondlieutenant Kah zum Premierlieutenant zu befördern, und den Secondlieutenant v. Schallberg in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Freystedt zu versetzen. Im DragonerRegiment v. Freistedt den Oberstlieutenant und Commandeur v. Holzing zum Obersten, den Major v. Roggenbach zum Oberstlieutenant; und in der ArtillerieBrigade den Secondlieutenant Großmann zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 27ten April den bei der Garde du Corps aggregirten Obersten, Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht zum Generalmajor von der Suite der Cavallerie zu ernennen; sodann nachstehenden Individuen des ArmeeCorps die silberne MilitairVerdienstMedaille zu verleihen.

Leibgrenadiergarde:

Feldwebel Philipp Schneider und Hautboist Johann Elberfeld.

InfanterieRegiment Großherzog:

Feldwebel Meinrad Zachmann.

InfanterieRegiment Erbgroßherzog:

Feldwebel Franz Malchus.

InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm:

Sergeant Valentin Roth.

InfanterieRegiment v. Stockhorn:

Feldwebel Joseph Winckler.

Leichtes InfanterieBataillon:

Feldwebel Leopold Sippler.

Garde CavallerieRegiment:

Wachtmeister Christoph Heck.

DragonerRegiment Markgraf Maximilian:

Quartiermeister Friedrich Dürr.

DragonerRegiment v. Freystedt:

Quartiermeister Joseph Kettinger.

ArtillerieBrigade:

Wachtmeister Franz Zürn.

Den 1ten Mai dem Premierlieutenant Fülling, vom InfanterieRegiment Großherzog, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Capitain und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Den 4ten Mai den Rittmeister v. Seldeneck, vom DragonerRegiment Markgraf Maximilian, mit Austritt aus diesem Regiment, zum FlügelAdjutanten der Cavallerie, den Capitain und Adjutanten v. Krieg, zum FlügelAdjutanten der Infanterie, und den Rittmeister v. Schilling, vom GardeCavallerieRegiment, zum Adjutanten des Generalmajors Herrn Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit zu ernennen; so wie dem Capitain Fischer, Adjutanten des Generals der Infanterie Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden Hoheit das Commandeurkreuz, und dem Capitain und Adjutanten v. Röder das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen.

Den 5ten Mai den Secondlieutenant v. Schilling, vom InfanterieRegiment Großherzog, zum Premierlieutenant zu befördern; und den Premierlieutenant Scheidt, von der Suite der Infanterie, mit Beförderung zum Capitain, zum InvalidenCorps zu versetzen.

Den 8ten Mai dem PolizeiSergeanten Jacob Brug in Mannheim, vormaligen Sergeanten im InfanterieRegiment v. Stockhorn, die silberne MilitärVerdienstMedaille zu verleihen.

Den 9ten Mai bei der Suite der Cavallerie den Oberstlieutenant v. Gemmingen zum Obersten, den Major Grafen zu Leiningen zum Oberstlieutenant; und im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Premierlieutenant Ehehalt zum Capitain zu ernennen; ferner dem Obersten von Holzing, Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, und dem Oberstlieutenant von Kalenberg, Commandeur des InfanterieRegiments v. Stockhorn, das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens, so wie dem Major v. Geyer, vom DragonerRegiment v. Freystedt, und dem Capitain Cloßmann, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Den 13ten Mai dem Major v. Göler am CadettenInstitut die Höchste Erlaub-

niß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen JohanniterOrden annehmen und tragen zu dürfen.

Den 15ten Mai dem Soldaten Peter Knebel, vom InvalidenCorps, die silberne MilitärVerdienstMedaille, und

den 20ten Mai dem Oberstlieutenant Graf v. Ysenburg, im DragonerRegiment Markgraf Maximilian, das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen; so wie in diesem Regiment den Premierlieutenant Andriano zum Rittmeister und den Secondlieutenant Bär zum Premierlieutenant zu befördern.

Den 21ten Mai von denen, während des Feldzugs von 1814. von J. J. M. M. dem Kaiser von Rußland und dem König von Preußen dem ArmeeCorps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten Decorationen, das durch den Tod des vormaligen Feldwebels Heiter, von der Leibgrenadiergarde, erledigte Kais. Russische St. Georgenkreuz 5ter Classe dem Sergeanten Alois Peter, und die Königlich Preußische MilitärVerdienstMedaille dem Sergeanten Friederich Holderer, von der Leibgrenadiergarde zuzuerkennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 18ten d. M. den GeneralStabs-Chirurgen Meier zum GeneralStabsArzt zu ernennen gnädigst geruht.

Todes-Fälle.

Am 13ten Februar d. J. ist der pensionirte Premierlieutenant Roßhirt in Mannheim; am 30ten März der pensionirte Oberst Graf v. Sponeck, und am 13ten April der Kanzlist Bielmayer, von der GeneralAdjutantur, in Carlsruhe; am 16ten April der pensionirte Premierlieutenant Sax in Schwetzingen, und am 30ten April der Oberst und Commandeur des InfanterieRegiments Großherzog, v. Peternell, in Carlsruhe gestorben.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den bisherigen OberhofgerichtsKanzler Staatsrath Freiherrn von Hohnhorst in Mannheim zum Oberhofrichter und Geheimen Rath erster Classe,

den bisherigen Vicekanzler bei dem Oberhofgericht Freiherrn von Stengel zum OberhofgerichtsKanzler, und

den Oberhofgerichtsrath Krippendorf zum ViceKanzler bei dem Oberhofgericht, sodann

den Hofgerichtsrath Saur zu Mannheim zum Oberhofgerichtsrath, und

den GarnisonsAuditor Eisenlohr zu Mannheim zum Hofgerichtsrath daselbst, gnädigst zu ernennen, auch

dem HofgerichtsSecretair Glyckherr zu Freiburg den Charakter als Kanzleirath gnädigst zu ertheilen,

den Freiherrn Maximilian von Berlichingen mit seiner frühern Anciennetät, sodann den bisherigen Kammerjunker Freiherrn Eduard von Hundheim, zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Kreisdirector Fröhlich zu Mannheim den Charakter als Staatsrath, und

dem Kammerherrn Freiherrn Maximilian von Berlichingen zu Mannheim den Charakter eines Geheimen Rathes zweiter Classe zu verleihen,

den Kreisrath Dahmen zum Geheimen Rath dritter Classe,

den GeneralAuditoratsAssessor von St. Julien zum KriegsministerialAssessor mit Sitz und Stimme zu ernennen,

dem Amtmann Vierordt zu Schwetzingen den Charakter als Oberamtmann, und

dem Universitätsgärtner Metzger zu Heidelberg den Charakter als Garteninspektor zu verleihen,

den PrivatDocenten Dr. Heinrich Schmidt zu Jena zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg,

den Rechtspracticanten Fröhlich zum Secretair bei dem 1ten Departement des KriegsMinisteriums, und

den CameralScribenten Friedrich Trohmann aus Carlsruhe zum Revisionsgehülfen bei dem NeckarkreisDirectorium zu ernennen,

das erledigte Physicat Waldshut dem Assistenzarzt Poppele zu Kleinlaufenburg zu übertragen,

den dermalen zu Mannheim practizirenden Arzt und Operateur Dr. Maasberg zum Operateur und Assistenzarzt zu Baden, und

den außerordentlichen Revidenten Thum dahier zum Revisionsgehülfen bei der Hofdomainenkammer Revision zu ernennen,

dem Oberamtsassessor Seufert zu Pforzheim die unterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gnädigst zu bewilligen, und dagegen den bei der RenteiAdministration Ihrer Hoheit der hochseligen Frau Markgräfin Christiane Louise angestellten Assessor Christian Bohm als OberamtsAssessor zu Pforzheim anzustellen, so wie

dem MilitärUnterchirurgen Johann Georg Reininger, bei der Großh. Leibgrenadiergarde, das erledigte Landchirurgat Sinsheim zu übertragen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst zu beschließen geruht, daß die evang. Collectur La-

denburg aufgelöst, die Gefälle unter die benachbarten Recepturen vertheilt und der bisherige Collector Reineker in Pensionsstand versetzt werde.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit vom 29ten April d. J. wurde der Rechtspracticant Arnold Möhl zu Mannheim durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 7ten Mai 1830. zum ObergerichtsAdvocaten daselbst ernannt, und

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 27ten April d. J. wurde dem Rechtspracticanten Franz Pfister zu Heidelberg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Derselbe hat Heidelberg zu seinem Wohnsitz erwählt.

Durch das Ableben des Kaplans Steiger in Radolphszell ist allda die von nun an zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte, und mit Einrechnung von jährlich 100 fl, welche gegen die Verbindlichkeit zur Uebernahme einer verhältnißmäßigen Zahl Meßapplikationen zugeschossen werden, beiläufig 500 fl. ertragende, Frühmeßpfründe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch Beförderung des Pfarrers Schwarzweber erledigte Kaplanei-Pfründe in Waldkirch dem Pfarrer Burstert zu übertragen. Hierdurch ist die Pfarrei Rinkenbach, Bezirks Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 13 bis 1400 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines, und nöthigenfalls auch zweiten Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den österreichischen Konkursgesezen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Reutermann ist die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei zu Eppingen mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalfixum in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Murg und Pfinzkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Kirch erledigte katholische Stadtpfarrei zu Karlsruhe mit dem damit verbundenen Stadt- und Landdekanat Karlsruhe und Durlach dem bisherigen Dompräbendar Dr. Johann Nepomuck Müller in Freiburg zu übertragen.

Durch die Beförderung des geistlichen Raths und Dekans Mersy auf die Stadtpfarrei Offenburg ist sowohl die mit dem Dekanat verbundene St. Peters-Pfarrei in Bruchsal mit einem beiläufigen Ertrag von 850 fl. in Güterertrag, Geld- und Natural-Fixum, als die bisher provisorisch verwaltete St. Paulspfarrei daselbst mit dem beiläufigen Einkommen von 750 fl. gleichfalls in Güterertrag, Geld- und Naturalfixum erledigt worden. Die Kompetenten um eine oder die andere dieser Pfarreien haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht die Stadtpfarre Elzach dem Pfarrer Ferenbach zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Schönach (Bezirksamt Triberg) mit einem

beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Zehnt- und Güterertrag erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt 38 insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Durch das erfolgte Ableben des Hofpredigers und ersten Stadtpfarrers Gockel an der Trinitatis Kirche zu Mannheim, ist diese Stelle mit einem CompetenzAnschlag von 1342 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den Pfarrer Brenneisen zu Wieblingen gebetenermaßen in Ruhestand zu versetzen. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Katholische Pfarrei Wieblingen (Oberamts Heidelberg) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 650 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterertrag haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 10ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrer Kilgenstein zu Ittersbach, Decanats Pforzheim, ist die evangelische Pfarrei daselbst mit einer Competenz von 512 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die Grundherrlich von Schauenburgische Präsentation des bisherigen Vikars zu Krotzingen, Friedrich Jäck, auf die Pfarrei Merzhausen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das den 3ten April erfolgte Ableben des Pfarrers Häring in Urberg, Amts St. Blasien, ist die Pfarrpfründe daselbst mit einem Ertrag von 1000 fl. in Geld und Naturalfixum, woraus jedoch ein Hülfspriester zu unterhalten ist, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 21ten März d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Liebler von Oehningen, Amts Radolphzell, ist das dortige mit beiläufig 600 fl. in Geld und Naturalien dotirte, zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte erste Kaplanei-Benefizium erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Durch das Ableben des Pfarrers Rößner ist die katholische Pfarrei Uissigheim (Amts Tauberbischofsheim im Main- und Tauberkreise) mit einem jährlichen Einkommen von etwa 800 fl. an Geld, Güter- und Zehentertrag erledigt worden; jedoch muß sich der künftige Pfarrer die Auflage eines Provisoriums zur Tilgung der auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden von 200 fl. gefallen lassen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft als Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die Pfarrei Gremelsbach im Amte Triberg dem bisherigen Pfarrverweser Franz Anton Buißon zu Lehen gnädigst zu übertragen geruht.

Durch die Resignation des Geistlichen Raths und Stadtpfarrers v. Brentano ist die Stadtpfarre Kleinlaufenburg (BezirksAmts Säckingen) in Erledigung gekommen. Ihr Einkommen

besteht in 700 fl. in Geld, Naturalfirum und Zehntertrag, worunter die von den Pfarreien Hochsal, Lüttingen und Murg früher im Bann von Kleinlaufenburg bezogenen, nun der dortigen Pfarre zugewiesenen Zehntantheile in einem Anschlag von 150 fl. einbegriffen sind. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das Absterben des Decans Ahles in Mosbach ist die dortige erste evangelische Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 1149 fl., sodann durch das zugleich erfolgte Ableben des Pfarrers Ahles, die Pfarrei Neckarburken mit einem Competenzanschlag von 689 fl. und ebenso durch das Absterben des Pfarrers Reimold von Haßmersheim auch diese Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 397 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patronatsherrschaft zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Xaver Fischer auf die Pfarrei in Honstetten hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch wird die Pfarre Döggingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron derselben, zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarre Unterkürnach, Amts Villingen, dem Pfarrer Xaver Kurz zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre Neukirch, Amts Tryberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen haben.

Durch das Ableben des Pfarrers Mittenzwei ist die katholische Pfarrei Unterwittighausen, Amts Gerlachsheim, im Main- und Tauberkreise, mit einem beiläufigen Ertrag von jährlich 1300 fl. (einschließlich der für Haltung eines Hilfspriesters bestimmten Summe von 300 fl.) in Geld, Naturalien, Zehenten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, wegen Versehung des Filials Oberwittighausen einen ständigen Vikar zu verköstigen, und demselben einen jährlichen Gehalt von 120 fl. auf die Hand zu geben, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Salm-Krautheimischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrei Neuenweg dem bisherigen Pfarrer zu Gerspach, Christian Schnaibel, huldreichst zu übertragen; hierdurch ist die evangelische Pfarrei Gerspach, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 448 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung. In der Beilage zu diesem Stücke, der allgemeinen Uebersicht der Großherzogl. Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse, ist auf Seite 6. letzte Spalte, Zeile 5 statt 236 zu lesen: 2366.

(Hiezu als Beilage: Allgemeine Uebersicht der Großherzogl. Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse ꝛc.)